

## **Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 19.01.2022

---

**75.LS2022-B11**

### **Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 132, 148 und 151 und zur Aufhebung von Artikel 162 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland - 1. Lesung**

#### **Beschluss:**

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung mit der vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen:

Änderungen in § 1:

1. Vor Ziffer 1 wird folgende neue Ziffer 1 vorangestellt:  
„In Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe d) werden die Wörter „/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“ gestrichen.
2. Die bisherigen Ziffern 1 bis 3 werden zu Ziffern 2 bis 4.
3. Die neue Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:  
„Artikel 151 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 151

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland kann durch jedes hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung erfolgen. Sie bedarf der Schriftform. Urkunden und Vollmachten sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Rechtsverbindlich vertreten kann auch die Dezernentin oder der Dezernent im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan oder eine beauftragte Person aufgrund der Delegation. Die Vertretung bedarf der Schriftform. Urkunden sind zusätzlich zu siegeln. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Kirchenleitung kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten durch Satzung oder im Einzelfall durch Vollmacht übertragen.““

*(beschlossen)*

*Ja 179 Nein 1 Enthaltung 1*